

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Herbst-/Wintersemester 2018/19

Arbeitsgemeinschaft 9:

„Urgroßvaters Linde“

Inhalte:

Anwaltsklausur – Einstweiliger Rechtsschutz – Aufschiebende Wirkung – Anordnung sofortiger Vollziehung und deren Begründung – Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes

Sachverhalt:

Werner Forßmann ist Eigentümer eines unbebauten Grundstücks in der Stadt Ladenburg im Rhein-Neckar-Kreis. Unmittelbar an der Ostseite des Grundstücks verlaufen eine vielbefahrene Kreisstraße und ein Fahrradweg. Auf dem Grundstück steht, etwa zwei Meter von der östlichen Grenze entfernt, eine mehr als einhundert Jahre alte Linde, die einst Forßmanns Urgroßvater gepflanzt hat.

Nachdem bei verschiedenen Orkanen wiederholt Äste auf den Fahrradweg und die angrenzende Fahrbahn gestürzt sind, untersucht ein behördlich beauftragter Sachverständiger die Standfestigkeit der Linde. Er stellt fest, dass der Baum von innen her verfault. Jederzeit könnten weitere Äste herabfallen. Ferner bestehe die Möglichkeit, dass die Linde bei starkem Wind umknickt und auf die Straße stürzt. Sanierungsmaßnahmen seien nicht erfolgversprechend.

Nach vorheriger Anhörung gibt die zuständige Polizeibehörde Forßmann mit Bescheid vom 6. Mai 2018 auf, die Linde zu beseitigen. Gleichzeitig wird die sofortige Vollziehung des Bescheids angeordnet. Eine Begründung enthält der Bescheid nicht.

Forßmann begibt sich unverzüglich zu seinem Anwalt Thomas Weller. Er denke überhaupt nicht daran, Urgroßvaters Linde abzuholzen. Die Beseitigungsanordnung sei nicht zuletzt im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes unvertretbar. Es solle daher mit gerichtlicher Hilfe umgehend sichergestellt werden, dass keine weiteren behördlichen Schritte gegen die Linde unternommen werden können.

Bearbeitervermerk: Was wird Thomas Weller Forßmann raten?

Lesehinweise:

Zur Vorbereitung:

Zur Wirksamkeit eines Verwaltungsakts: *Ipsen*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl. 2017, §§ 6, 8, 10.

Zum einstweiligen Rechtsschutz: *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl. 2016, § 32.

Zur Vertiefung:

Zum einstweiligen Rechtsschutz: *Hummel*, Der vorläufige Rechtsschutz im Verwaltungsprozess, JuS 2011, S. 317–322, S. 413–418, S. 502–506.